



**Stellungnahme des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes“
Drucksache 13/6348**

Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit, zum o. a. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Unsere Ausführungen zum Landschaftsgesetz hatten wir seinerzeit als Forderungen des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen der Politik zur Kenntnis gebracht. Grundsätzlich beziehen wir uns auf diese Ausführung.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Viele Belange, die der LandesSportBund in seinen Forderungen erhoben hat, sind bereits enthalten. Hierfür möchten wir uns bedanken.

Wir sind gerne bereit als „neuer Verbündeter“ für den Naturschutz besonders im Rahmen einer naturverträglichen Erholung tätig zu werden.

Der Sport ist auf eine gesunde Umwelt angewiesen und setzt sich aus diesem Grunde auch seit vielen Jahren engagiert für den Erhalt und Schutz der Natur ein.

Aus diesem Grunde wird positiv bewertet, dass der vorliegende Gesetzesentwurf vorsieht, dass in §§ 1 und 2 des Landschaftsgesetzes die Formulierungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz übernommen werden. Insbesondere die Regelung des § 2 Abs. 1 Ziff. 15, in der ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten ist, wird begrüßt.

Der LandesSportBund Nordrhein-Westfalen bittet allerdings für die Durchführung ausdrücklich darum, dass im Rahmen des „frühzeitigen Informationsaustausches“ nicht nur die vor Ort betroffenen Sportvereine benachrichtigt werden, sondern auch die betroffenen Sportfachverbände sowie der Landessportbund selbst.

Ausdrücklich begrüßt wird die Regelung des § 3 a Abs. 1, wonach die vertraglichen Regelungen für natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur festgelegt werden. Der Landessportbund sieht hierin eine Möglichkeit, die zahlreichen Verbote durch entsprechende naturschutzrechtliche Vorschriften im Sinne eines einvernehmlichen Miteinanders von Sport und Naturschutz zu reduzieren und dadurch zu einer Akzeptanzverbesserung des Naturschutzes bei Sportlern zu werben (siehe hierzu als konkretes aktuelles Beispiel die Regelung im Rahmen der Rhein-Fischschutzzonen).

Generell soll das Prinzip „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“ durch das Prinzip „Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt“ ersetzt werden. Der Sport ist bereit, nachvollziehbare Verbote zu akzeptieren und sich für die strikte Einbehaltung derselben einzusetzen.

Im § 4 Abs. 3 sollte dementsprechend ergänzt werden, dass die Ausübung eines natur- und landschaftsverträglichen Sports grundsätzlich nicht als Eingriff zu bewerten ist.

Gerne nehmen wir in § 11 Abs. 4 die Möglichkeit an, im Beirat verantwortlich mitzuarbeiten.

Wir gehen davon aus, dass auch die untere Landschaftsbehörde die vorliegende Änderung in der Besetzung des Beirates nach Verabschiedung des Landschaftsgesetzes schnellstens nachvollziehen wird.

Die Vorgaben für den Sport sind generell positiv – leider ist es aber versäumt worden eine Sportart, deren Ausübung im Landschaftsgesetz verankert ist, bei der Überarbeitung zu berücksichtigen:

Nach § 50 des bisherigen Landschaftsgesetzes ist das Reiten im Wald grundsätzlich nur auf ausgewiesenen, beschilderten Wegen erlaubt.

Das Bereiten von Wanderwegen ist gänzlich verboten.

Wir plädieren hier auch für die Anwendung des Prinzips "Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt". Das heißt, das Reiten soll künftig im Wald bis auf gewisse Ausnahmen auf allen Wegen erlaubt sein.

Das Bereiten von Wanderwegen soll künftig auch möglich sein, wenn diese sich von der Breite und der Oberflächenbeschaffenheit her dafür eignen.

Zum Pferdesport zählt auch das Kutschefahren, das es auch aus historischen und kulturellen Gründen zu erhalten gilt. Diese Sportart ist im jetzigen Landschaftsgesetz nicht aufgeführt.

Das Gespannfahren ist in Nordrhein-Westfalen bisher nur im öffentlichen Verkehrsraum gestattet.

Das Fahren mit Pferden sollte künftig grundsätzlich auf den land- und forstwirtschaftlichen Wegen zugelassen werden. Diese Wege werden ohnehin schon von schweren land- und forstwirtschaftlichen Traktoren und Maschinen befahren.

Insgesamt möchten wir nochmals betonen, dass wir in der vorliegenden Novellierung des Landschaftsgesetzes eine Chance sehen Sport und Naturschutz in angemessener Form zusammenzuführen.

Gerne sind wir bereit, zu den aufgeführten Änderungswünschen mündliche Erläuterungen zu geben.

Ansprechpartner:

Norbert Käfer

Telefon: 02 03/73 81-8 46

Fax: 0203/73 81-7 43

E-Mail: norbert.kaefer@lsb-nrw.de